

Presseinformation

OIB RL6 2015 - Ein Quantensprung für die gesamte Branche

Das Verbot der Elektroheizungen ist nun endlich vom Tisch

Die neuen **OIB Richtlinie 03/2015 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“** welche hauptsächlich den Energieausweis von Gebäuden regelt, hat nun nach langem Kampf in den verschiedenen Institutionen und politischen Ebenen, die Diskriminierung von Strom als Primärenergiefaktor aufgehoben.

Der entscheidende Passus aus der OIB RL6 2011

12.6 Elektrische Widerstandsheizungen

Beim Neubau von Gebäuden dürfen elektrische Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden.

ist **ersatzlos gestrichen**, und durch ein allgemeines Berechnungsmodell, welches keine Energieform ausschließt, ersetzt worden.

Ein jahrelanger Marathon mit Besuchen in allen Bundesländern (Bauordnungen sind ja Landesmaterie), unzählige Einsprüche gegen Änderungsvorlagen und absolute Hartnäckigkeit in der Erklärung anderer Sichtweisen zum Aufbrechen alter Denkmuster, machte es möglich, dass die Generalsversammlung des OIB am 26.03.2015 diese neuen Richtlinien in Kraft treten ließ.

Unsere Speerspitze und treibende Kraft, Bundesinnungsmeister Joe Witke und unser Premiumpartner easytherm, welcher uns immer mit Analysen, Berechnungen und persönlichem Einsatz zur Seite gestanden ist, können sich dabei den größten Teil des Erfolgs auf Ihre Fahnen heften. (Bild Personen)

Ein Meilenstein für unsere gesamte Branche.

Mit dieser Richtlinie ist es nun möglich, den Wohn- und Hausbau völlig neu zu definieren. **Das energieautonome Haus** mit all seinen positiven Ausprägungen wird dadurch erst ermöglicht. Die Elektrotechnik kann nun die gesamte Haustechnik mit ihren Produkten und Dienstleistungen abdecken, und hilft den Bauträgern dabei auch noch bares Geld zu sparen!!!

Der Elektrotechniker kann nun als kompletter Systemanbieter

- STROM ökologisch erzeugen
- STROM intelligent verteilen und steuern
- STROM energieeffizient verbrauchen und
- STROM ökonomisch speichern.

Zu den detaillierten Auswirkungen für unsere Branche wird es noch nachfolgend den Artikel „Das energieautonome Haus“ geben.

Nun aber zu den wesentlichen Punkten der neuen OIB Richtlinie 6.

Folgende Klassengrenzen für die energiekenzzahlen wurden festgelegt:

Klasse	HWB _{Ref,SK} [kWh/m ² a]	PEB _{SK} [kWh/m ² a]	CO ₂ _{SK} [kg/m ² a]	f _{GEE} [-]
A++	10	60	8	0,55
A+	15	70	10	0,70
A	25	80	15	0,85
B	50	160	30	1,00
C	100	220	40	1,75
D	150	280	50	2,50
E	200	340	60	3,25
F	250	400	70	4,00
G	> 250	> 400	> 70	> 4,00

Neu ist dabei die erstmalige Berücksichtigung von erneuerbarer Energie für abdeckbare Strombedarfsanteile, welche dann mit unterschiedlichen Konversionsfaktoren zur Ermittlung des Primärenergiebedarfes (PEB), zur Berechnung herangezogen werden können.

Die maximal abdeckbaren Strombedarfsanteile sind nun

Bestandteile	Deckbarer Anteil*)
Raumheizung, Wärmebereitstellung	25 %
Raumheizung, Hilfsenergie	75 %
Warmwasser, Wärmebereitstellung	50 %
Warmwasser, Hilfsenergie	75 %
Kühlenergiebedarf	25 %
Haushaltsstrombedarf / Betriebsstrombedarf	75 %
Solarthermie, Hilfsenergie	100 %
Beleuchtungsenergiebedarf	0 %
Befeuchtungsenergiebedarf	0 %

*) ... nur unter der Voraussetzung, dass Photovoltaik-Anlage und Stromverbraucher im selben Stromkreis sind!

Der Nachweis der Anforderungen an die Energiekenzzahlen kann dabei wahlweise entweder über den **Endenergiebedarf** oder über den **Gesamtenergieeffizienzfaktor** geführt werden.

Für den Nachweis in Wohngebäude gelten dabei die nachstehenden Höchstwerte:

Bei Berechnung über Heizenergiebedarf

		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,RK} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	$16 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$23 \times (1 + 2,5 / \ell_c)$
	ab 01.01.2017	$14 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$21 \times (1 + 2,5 / \ell_c)$
HWB _{max,Ref,RK} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	54,4 ⁽¹⁾	–
	ab 01.01.2017	47,6 ⁽¹⁾	–
HEB _{RK} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	HEB _{max,WG,RK}	HEB _{max,WGsan,RK}
	ab 01.01.2017		
EEB _{RK} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	EEB _{max,WG,RK}	EEB _{max,WGsan,RK}
	ab 01.01.2017		

⁽¹⁾ ... Beim Neubau gilt der HWB_{max,RK} für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² der Höchstwert nicht.

... und bei Berechnung über den Gesamtenergieeffizienzfaktor

		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,RK} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	$16 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$25 \times (1 + 2,5 / \ell_c)$
	ab 01.01.2017		
HWB _{max,Ref,RK} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	54,4 ⁽¹⁾	–
	ab 01.01.2017		
f _{GEE}	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	0,90	1,10
	ab 01.01.2017	0,85	1,05

⁽¹⁾ ... Beim Neubau gilt HWB_{max,RK} für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² der Höchstwert nicht.

Auch die Konversionsfaktoren für die Ermittlung des PEB haben sich entscheidend geändert und der verwendete Strommix Österreich ist zumindest in die richtige Richtung angepasst worden.

So ist der

f_{PE} von 2,62 auf 1,91 reduziert worden

und der

f_{CO2} von 417g/kWh auf 291 g/kWh angepasst worden.

Natürlich kann man über den verwendeten Strommix weiterhin gespaltener Meinung sein (nur ca. 30% erneuerbare Energie zu berücksichtigen ist sicherlich weit weg von der Realität), aber auch Rom ist nicht an einem Tag erbaut worden.

Somit sieht die neue Tabelle wie folgt aus:

	Energieträger	f _{PE} [-]	f _{PE,n.ern.} [-]	f _{PE,ern.} [-]	f _{CO2} [g/kWh]
1	Kohle	1,46	1,46	0,00	337
2	Heizöl	1,23	1,23	0,01	311
3	Erdgas	1,17	1,16	0,00	236
4	Biomasse	1,08	0,06	1,02	4
5	Strom-Mix Österreich (inkl. Netto-Importe)	1,91	1,32	0,59	276
6	Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar)	1,60	0,28	1,32	51
7	Fernwärme aus Heizwerk (nicht erneuerbar)	1,52	1,38	0,14	291
8	Fernwärme aus hocheffizienter KWK ⁽¹⁾ (Defaultwert)	0,94	0,19	0,75	28
9	Fernwärme aus hocheffizienter KWK ⁽¹⁾ (Bestwert)	≥ 0,30	gemäß Einzelnachweis ⁽²⁾		≥ 20
10	Abwärme (Defaultwert)	1,00	1,00	0,00	20
11	Abwärme (Bestwert)	≥ 0,30	gemäß Einzelnachweis ⁽²⁾		≥ 20
⁽¹⁾ ... Als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden all jene angesehen, die der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen. ⁽²⁾ ... Für den Fall, dass ein Einzelnachweis gemäß EN 15316-4-5 durchgeführt wird, dürfen keine kleineren Werte als für industrielle Abwärme verwendet werden. Die Randbedingungen zum Berechnungsverfahren sind im Dokument „Erläuternde Bemerkungen“ festgehalten.					

In Summe kann sich die gesamte Branche aber über einen großen Schritt in die richtige Richtung freuen.

Die Praxis und der Konsument werden diese Richtlinien in nächster Zeit mit Leben erfüllen.

Die Tabellen wurden aus der Richtlinie entnommen. Die gesamte n neuen Richtlinien sind unter

<http://www.oib.or.at/oib-richtlinien/richtlinien/2015>

downloadbar.

INFORMATIONEN

**Verfasser: Ing. Mag. Gottfried Rotter,
Geschäftsführer der e-Marke Austria**

c/o EDS GmbH
 Polgarstraße 30
 1220 Wien
 Telefon: +43 (1) 890 10 26
 Mail: rotter@e-marke.at
 Internet: www.elektrotechniker.at ; www.e-marke.at

Bild:

Die Kämpfer für die Aufhebung der Diskriminierung von Strom als Primärenergiefaktor

